

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2011/1

Gefährdungshaftung, Regress, Leasingschaden, Erwerbsschaden, Verjährungsbeginn

Die Qualifikation des Schadenersatzanspruchs eines Unfallhelfers gegenüber einem auf dem Pannstreifen liegen gebliebenen Kfz ist nicht nur dafür bedeutsam, welcher Kfz-Haftpflichtversicherer neben dem primären Schädiger zusätzlich herangezogen werden kann, sondern auch, ob der belangte Lenker Deckungsschutz in Anspruch nehmen kann. Die Neugewichtung der Verteilung der Haftung zwischen dem Halter von Zugmaschine und Anhänger, nämlich bei einer Involvierung in einen Unfall, der zum Schaden eines Dritten führt, mit 50:50, ist für Österreich nicht nur von akademischem Interesse. Die versagte Zurechnung des Fehlverhaltens des Leasingnehmers an den Leasinggeber führt zu Komplikationen beim Leasingschaden, die in Deutschland zu einem Appell an den Gesetzgeber geführt haben, durch eine Neuregelung einer misslichen Situation abzuwenden. Beim Erwerbsschaden eines sehr jungen Verletzten belegt eine aktuelle BGH-Entscheidung, dass es mit dem immer wieder betonten Schätzungsbonus zugunsten des Verletzten bei der konkreten Umsetzung nicht so weit her ist; Ankündigung und Umsetzung klaffen auseinander. Selbst bei Personalunion verschiedener SozVersTr beginnt der Lauf der Verjährung des Regressanspruchs erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Sachbearbeiter von dem den Regress begründenden Sachverhalt in seiner Eigenschaft als Regressorgan des betreffenden SozVersTr Kenntnis erlangt; das ist die pfleglichste Auslegungsvariante zugunsten des betreffenden SozVersTr.

Von Christian Huber

⇒ Schadenersatzanspruch eines Unfallhelfers auch gegen Halter und Lenker des am Pannstreifen liegen gebliebenen Fahrzeugs bei nachfolgender Verletzung durch Kollision mit anderem Fahrzeug

§ 254 Abs 1, § 426 Abs 1, § 823 Abs 1 BGB; §§ 7, 8 Nr 2, § 17 StVG; § 15 StVO

ZVR 2011/129

Haftungszurechnungszusammenhang bei Verschuldens- und Gefährdungshaftung; kein Haftungsausschluss wegen Tätigkeit beim Betrieb

Der drittbekl Lenker kollidierte bei winterlichen Fahrverhältnissen mit einem von der ViertBekl gehaltenen Kfz auf der Autobahn mit einer Leitplanke. Er kam auf dem rechten Seitenstreifen zum Stehen und schaltete die Warnblinkanlage ein. Der Kl hielt vor diesem Kfz, schaltete ebenfalls die Warnblinkanlage ein, stieg aus und erkundigte sich nach dem Wohlergehen des Lenkers. Er wollte das Warndreieck aus dem Kofferraum des liegen gebliebenen Kfz nehmen. In diesem Moment geriet der ErstBekl auf der Autobahn mit seinem Kfz ins Schleudern, kollidierte mit dem Kl auf dem Seitenstreifen und verletzte diesen schwer. Strittig war, ob der Lenker und Halter des liegengebliebenen Fahrzeugs solidarisch mit dem Lenker und Halter des kollidierenden Kfz haftet.

Der BGH verneinte ein Mitverschulden des Helfers gem § 254 BGB für die Verschuldenshaftung als auch gem § 17 StVG für die Gefährdungshaftung. Wegen der konkreten Umstände sei neben dem Einschalten der Warnblinkanlage das Aufstellen eines Warndreiecks gem § 15 StVO nicht erforderlich gewesen. In solchen Situationen sei aber rasches Handeln geboten; auch wenn ein Verkehrsteilnehmer nicht die ex post vernünftigste Maßnahme ergreife, sei kein Mitverschulden gegeben. Der Zurechnungszusammenhang sei zu bejahen, weil die durch den Erstunfall geschaffene Gefahrenlage für den Zweitunfall nicht von völlig untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Den Lenker des Erstunfalls treffe ein Verschulden; der Halter hafte, weil sich die Betriebsgefahr im Hinblick auf die Verletzung des Kl ausgewirkt habe. Der Haftungsausschlussgrund des § 8 Nr 2 StVG für beim Betrieb tätige Personen sei zu verneinen, weil diese Tätigkeit im Allgemeinen eine gewisse Dauer voraussetze.

BGH 5. 10. 2010, VI ZR 286/09 NJW 2011, 292

Anmerkung: Wer einem anderen zu Hilfe kommt oder sich für den Schutz der Allgemeinheit einsetzt, verdient das Wohlwollen der Rechtsordnung. Dass ein Gericht im Nachhinein zum Ergebnis gelangt, dass trotz Dunkelheit und Schneedecke das Einschalten der Warnblinkanlage des Kfz ausreichend und das Aufstellen eines Warndreiecks überflüssig sei, soll nicht zur Kürzung des Anspruchs des Unfallhelfers gegen den Auslöser der Gefahrenlage führen, wenn der Helfer von einem nachfolgenden Fahrzeug verletzt wird. Der Zurechnungszusammenhang wird vom BGH sehr weit gezogen. Ausgesprochen wird, dass von jedem auf dem Seitenstreifen stehenden Fahrzeug eine Gefahr ausgehen könne und damit eine Gefährdungshaftung zu bejahen wäre. Beim Stehenbleiben auf dem Seitenstreifen infolge einer nicht vorhersehbaren Panne bleibt dann mangels Verschuldens des Lenkers die Gefährdungshaftung des Halters als alleinige Anspruchsgrundlage übrig. Das Abstellen auf die dauerhafte Tätigkeit beim Betrieb des Fahrzeugs stellt sich deshalb, weil der Anspruch auf die Gefährdungshaftung gestützt wird. Bei Qualifikation als Geschäftsführung ohne Auftrag würde sich dieses Problem nicht ergeben; womöglich gäbe es dann aber keinen Deckungsschutz des ersatzpflichtigen Lenkers gegen dessen Kfz-Haftpflichtversicherung.

⇒ Häftiger Regressanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers der Zugmaschine gegen Kfz-Haftpflichtversicherung des Anhängers bei Unfall durch einheitliches Gespann

§ 59 Abs 2 VVG aF; § 7 Abs 1, § 17 Abs 4 und § 18 Abs 1 StVG

ZVR 2011/130

Innenausgleich zwischen Kfz-Haftpflichtversicherer der Zugmaschine und der des Anhängers

Der VersN der bei der kl Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Zugmaschine und der VersN des bei der bekl Haftpflichtversicherung versicherten Anhängers verschuldeten als Gespann einen Unfall. Der Schadenersatzanspruch des Dritten steht außer Streit. Der Kfz-Haftpflichtversicherer der Zugmaschine regulierte den Schaden und verlangte 50% Rückersatz vom Kfz-Haftpflichtversicherer der Zugmaschine.

Der – versicherungsrechtliche – Sen des BGH bejahte einen solchen Anspruch unter Hinweis auf das Bestehen einer Doppelversicherung gem § 59 Abs 2 VVG alt. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass auch die haftungsrechtliche Perspektive kein anderes Ergebnis zeitige. Im vorliegenden Fall eines einheitlichen Gespanns bildeten beide Fahrzeuge eine einheitliche Haftungseinheit, bei der Zugmaschine und Anhänger als Einheit anzusehen seien.

BGH 27. 10. 2010, IV ZR 279/08 NJW 2011, 447

Anmerkung: Durch das 2. SchadenersatzrechtsänderungsG wurde zum 1. 8. 2002 eine (zusätzliche) Gefährdungshaftung des Halters des Anhängers eingeführt, weil der Geschädigte bei Fahrerflucht häufig bloß das Nummernschild des Anhängers, aber nicht das der Zugmaschine erkennen konnte. Die solidarische Haftung der Halter von Zugmaschine und Anhänger im Außenverhältnis zeitigt nun Auswirkungen im Innenverhältnis. Bislang wurde die Anhängerhaftung zu einer geringe(re)n Prämie versichert, weil es zu einer – zusätzlichen – Inanspruchnahme des Halters des Anhängers nur kam, wenn der Halter der Zugmaschine nicht feststand oder sich eine zusätzliche Gefährlichkeit des Anhängers verwirklichte. Das ist aber sofort anders. Der BGH dekretiert, dass grundsätzlich „halbe – halbe“ gelte. Damit hatten die Kfz-Haftpflichtversicherer nicht gerechnet. Die Prämie für den Anhänger war zu gering kalkuliert; sie muss künftig kräftig steigen. Da der Halter des Anhängers häufig ein anderer ist als der der Zugmaschine, könnte die Anpassung der Prämien auf das nun offenbar gewordene Risiko dazu führen, dass sich die Vermietung eines Anhängers wegen der dramatisch gestiegenen Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie jedenfalls zum bisherigen Mietentgelt nicht mehr lohnt. Aus österr Sicht ist das nicht bloß von akademischem Interesse. Bei einem Unfall eines Gespanns mit österr Beteiligung auf deutschem Territorium ist sowohl nach dem Haager Straßenverkehrsabk als auch der Rom-II-VO deutsches Schadenersatzrecht anzuwenden; und auch für den Rückgriffsanspruch eines Kfz-Haftpflichtversicherers gegen den anderen kommt dann deutsches Schadenersatzrecht zum Tragen. Ob etwas anderes gilt, wenn sowohl für den Halter der Zugmaschine als auch den des Anhängers eine österr Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, bleibt abzuwarten.

⇒ **Kein Regressanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers gegen den Leasingnehmer bei Zahlung vollen Ersatzes an den Leasinggeber, der als Eigentümer Ersatz auf Gefährdungshaftung gestützt hat**

§ 7 Abs 1 StVG; § 426 Abs 1 BGB

ZVR 2011/131

Kein Schadenersatzanspruch des Leasinggebers gegen Leasingnehmer aus der Gefährdungshaftung bei Beschädigung des Leasingfahrzeugs

Ein geleastes Fahrzeug wurde beschädigt. Die Unfallursache konnte nicht geklärt werden. Der Leasinggeber verlangte Ersatz als Eigentümer und stützte sein Begehren auf die Gefährdungshaftung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des gegnerischen Kfz-Halters leistete vollen Ersatz und beehrte Rückersatz vom Leasingnehmer. Der BGH lehnte den Rückersatzanspruch ab, weil dem Leasinggeber gegen den Leasingnehmer kein Anspruch aus § 7 Abs 1 StVG zustünde, weshalb keine Gesamtschuld nach § 426 Abs 1 BGB gegeben sei. Die Halterhaftung nach § 7 Abs 1 StVG beinhalte nämlich bloß Schäden an Sachen Dritter,

nicht aber am Fahrzeug des Halters, mag auch der Eigentümer eine vom Halter verschiedene Person sein. Der BGH stützt das Ergebnis auch unter Bezugnahme auf die VorE v BGH 10. 7. 2007, VI ZR 199/06 BGHZ 173, 182 = NJW 2007, 3120 ab: Dort ging es um einen Anspruch des Leasinggebers aus der Verschuldungshaftung nach § 823 Abs 1 BGB. Es wurde eine Zurechnung des Fehlverhaltens des Leasingnehmers aus Mitverschulden oder mitwirkender Betriebsgefahr bei einem Schadenersatzanspruch gegen einen Drittschädiger versagt; wegen Bestehens eines Gesamtschuldverhältnisses könne in einem solchen Fall der Kfz-Haftpflichtversicherer des Drittschädigers aber Regress beim Leasingnehmer nach § 426 Abs 1 BGB nehmen. Bei der Gefährdungshaftung würde ein (Mit-)Verschulden schon zur Kürzung des Anspruchs führen; liegt ein solches jedoch nicht vor, bleibt es beim ungekürzten Anspruch gegen den Dritten.

BGH 7. 12. 2010, VI ZR 288/09 NJW 2011, 996 (Reinking) = r+s 2011, 132 (Lemcke)

Anmerkung: Es ist immer wieder erstaunlich, zu welchen Komplikationen die Aufspaltung der Rollen von Eigentümer, Halter und Lenker im Rahmen des Leasings führt. Dass dem Leasinggeber als Eigentümer gegen den Leasingnehmer wegen der Beschädigung des eigenen Fahrzeugs kein Anspruch aus der Gefährdungshaftung zusteht, sollte außer Streit stehen, bedurfte nach einer gegenteiligen VorE (BGHZ 87, 133 = NJW 1983, 1492) aber einer höchstrichterlichen Klarstellung. Davon zu unterscheiden ist die versagte Zurechnung von Umständen aus der Sphäre des Leasingnehmers (Mitverschulden, Betriebsgefahr) an den Leasinggeber bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Drittschädiger. Formaljuristisch mag das alles gut begründbar sein. In der Sache kann es nicht überzeugen, dass die Erhebung des Schadenersatzanspruchs durch den Leasinggeber als bloßem Eigentümer anstelle des Leasingnehmers dazu führen soll, dass nicht bloß das Insolvenzrisiko unterschiedlich verteilt, sondern auch die endgültige Schadenstragung anders ausfällt. In Deutschland wurde dafür der Ruf nach dem Gesetzgebtag 2011 in Goslar). Sollte sich ein solches Problem zum österr Recht stellen, sollte der OGH dazu in der Lage sein, dieses mit einem methodischen Kunstgriff passabel zu lösen. Der deutsche „Eiertanz“ sollte ihn dafür sensibilisieren.

⇒ **Konkretisierung der Erwerbsschadenprognose im Erwachsenenalter bei einer als Kleinkind erlittenen Hörschädigung**

§§ 842, 252 Satz 2 BGB; §§ 287, 304 ZPO

ZVR 2011/132

Erwerbsschadenprognose bei einem als Kleinkind Verletzten

Wegen eines vom Gynäkologen zu verantwortenden bei der Geburt erlittenen Hörschadens erging zugunsten des Verletzten, als dieser 15 Jahre alt war, ein rk Feststellungsurteil, dass der Ersatzpflichtige alle seit Vollendung des achten Lebensjahrs entstandenen und künftig entstehenden materiellen Schäden zu ersetzen habe, soweit diese nicht auf SozVersTr übergegangen seien. Der seit 16. 3. 2001 arbeitslose KI hat den Realschulabschluss erreicht und eine Ausbildung als Tischler absolviert. Sein Begehren umfasst die Differenz zwischen dem Einkommen als Tischler bzw dem nunmehr bezogenen Arbeitslosengeld und dem Nettogehalt nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Informationstechnologie. Sein Vater ist Maschinenbautechniker mit Weiterqualifi-

kation zum Berufsschullehrer für EDV, sein Bruder ist ausgebildeter Kommunikationstechniker und als Projektentwickler der Betriebssysteme der Fa S tätig. Das BerG sprach 80% der Differenz zwischen dem Einkommen eines Tischlergesellen und dem durchschnittlichen Nettoeinkommen eines angestellten, nicht akademisch ausgebildeten Kommunikationstechnikers zu.

Die Rev beider Parteien blieben ohne Erfolg; der BGH bestätigte das U des BerG. Auch wenn es sich um eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität handelt, sei ein Grundurteil nach § 304 ZPO zulässig. Die richterliche Schadensschätzung sei nach § 287 ZPO nur eingeschränkt überprüfbar. Es lägen keine ausreichenden Indizien für einen Hochschulabschluss vor. Wenn ein Kind in sehr jungen Jahren verletzt werde, sei ihm ein Schätzungsbonus zuzubilligen, weil der Schädiger dafür verantwortlich sei, dass der Geschädigte Beweisprobleme habe. Anhaltspunkt der Prognose seien die Erwerbsbiografien der Eltern und Geschwister sowie das Verhalten des Kindes nach der Schädigung. Beizuziehen sei ein SV. Auszugehen sei von einer normalen Entwicklung. Auf das berufliche Fortkommen des Bruders sei nicht abzustellen, „weil der Aufstieg des Bruders nicht ausschließbar auch auf individueller Chancennutzung beruhen dürfte.“ Nicht zu beanstanden sei ein 20%iger Abschlag wegen eines Arbeitsplatzrisikos sowie die Ausklammerung der tatsächlichen Arbeitslosigkeit als Schadensfolge. Denn es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass der Verletzte in der Kommunikationsbranche nicht von Arbeitslosigkeit betroffen gewesen wäre; ebenso wenig, dass er die Stelle wegen der Hörschädigung verloren hätte. Unberechtigt sei der Einwand des Bekl, dass der Kl selbst den vom BerG angenommenen Beruf nicht zugrunde gelegt habe. Das BerG habe auch ohne konkretes Eventualvorbringen einen einschlägigen Beruf ohne Hochschulabschluss mit geringerem Einkommen zugrunde legen dürfen.

BGH 5. 10. 2010, VI ZR 186/08 NJW 2011, 1148 (Schiemann)

Anmerkung: In concreto ging es um die Einstandspflicht eines Gynäkologen. Die Frage nach dem Umfang stellt sich nicht anders, wenn es um die Ersatzpflicht nach einem Verkehrsunfall geht. Diese E ist noch – einigermassen – geschädigtenfreundlich; eine im zeitlichen Kontext ergangene (BGH 9. 11. 2010, VI ZR 300/08 NJW 2011, 1145) packt den Geschädigten wesentlich härter an. Bei Licht betrachtet bleibt von dem behaupteten Schätzungsbonus zugunsten des Verletzten kaum etwas übrig. Verwiesen wird auf die Laufbahn von Eltern und Geschwistern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil an Hochschulabsolventen heute höher ist als vor 30 oder 50 Jahren, woraus zu schließen ist, dass von einer Generation zur nächsten nicht selten ein beruflicher Aufstieg stattfindet. Der Bruder wäre deshalb die passendste Referenzgröße. Wenn es bei diesem zu einer individuellen Chancennutzung gekommen ist, warum nicht beim Verletzten? Die Erwerbsschadenprognose steht zwischen den Spannungspolen der subjektiv-konkreten Betrachtung des jeweils Verletzten und statistischen Betrachtungen. Das Tatgericht akzentuiert letzteren Aspekt, indem es einen Abschlag von 20% wegen des Arbeitsplatzrisikos annimmt. Ist wirklich jeder Arbeitnehmer dieser Branche während eines Fünftel seines Erwerbslebens arbeitslos? Ist das nicht allzu schematisch und pessimistisch? Zudem wird dem Verletzten das Risiko auferlegt, dass er womöglich gerade wegen seines Hörschadens arbeitslos wurde bzw schwerer – als ein Gesunder – eine neue Stelle findet. So etwas im Einzelnen nachzuweisen ist angesichts der EG-Gleichbehandlungsrichtlinien, in Deutschland des AGG, ein Ding der Unmöglichkeit. Wo bleibt hier der einleitend beschworene Schätzungsbonus zugunsten des Verletzten? Zu billigen ist freilich die mehrstufige

Vorgangsweise: Nach dem Feststellungsurteil werden die Determinanten festgezurr, ehe im Betragsverfahren der konkrete Ersatzbetrag ermittelt wird. Zu befürworten ist auch die Teilstattgebung nach Maßgabe der vom BerG herangezogenen Referenzgröße nach Ablehnung der vom Verletzten behaupteten; das ist jedenfalls sachgerechter als eine gänzliche Abweisung, wie dies vom ErstG vorgenommen worden ist.

⇒ **Kein Verjährungsbeginn des Regressanspruchs der Pflegekasse wegen Kenntnis des Unfalls durch den gleichen Sachbearbeiter aus der Bearbeitung des Regresses für die gesetzliche Krankenversicherung**

§ 199 Abs 1 Nr 1, § 843 BGB; § 116 SGB X; § 4 Abs 1 SGB V; § 46 Abs 2 SGB XI

ZVR 2011/133

Verjährungsbeginn eines Regressanspruchs der Pflegekasse
Der VersN der Kl, einer gesetzlichen Pflegekasse, wurde am 29. 8. 2003 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Die Einstandspflicht der Bekl steht außer Streit. Der Verletzte bedarf seit Juni 2007 der Pflege. Es besteht eine Personalunion zwischen der gesetzlichen Krankenkasse und der gesetzlichen Pflegekasse, auch in Bezug auf die mit dem Regress betraute Sachbearbeiterin. Diese rechnete seit 2004 mit der Bekl mehrfach für die Krankenkasse Krankheitskosten ab. Bei Abrechnung der Pflegekosten für die Kl erstmals im Jahr 2008 wendete die Bekl Verjährung ein.

Der BGH sprach aus, dass die Verjährungseinrede nicht zu Recht besteht. Der Anspruchsübergang auf die Pflegekasse nach § 116 SGB X sei zwar im Zeitpunkt der Unfallverletzung erfolgt, weil die Unfallverletzung so schwerwiegend gewesen sei, dass mit Pflegeleistungen habe gerechnet werden müssen. Mit Entstehung des Anspruchs und dessen Übergang sei aber nicht zwangsläufig der Beginn der Verjährung verbunden. Bei einem solchen Übergang sei für die Verjährung nicht die Kenntnis des Verletzten maßgeblich, sondern die des Sachbearbeiters des betreffenden SozVersTr. Zu respektieren sei dabei die behördliche Zuständigkeitsverteilung. Maßgeblich sei nicht die Kenntnis der Leistungsabteilung, sondern die der Regressabteilung. Dass die Sachbearbeiterin bei ihrer Regressstätigkeit für die gesetzliche Krankenkasse Kenntnis von dem Unfall gehabt habe, führe nicht zu einer Wissenszurechnung in Bezug auf die Pflegekasse. Denn die gesetzliche Krankenkasse könne nicht über Ansprüche der Pflegekasse verfügen. In Bezug auf Leistungen der Pflegekasse habe die Sachbearbeiterin als deren Organ erstmals im Jahr 2007 bei Abrechnung von Pflegeleistungen von dem Unfall erfahren. Erst ab diesem Zeitpunkt laufe die Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beginne frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem Pflegeleistungen beansprucht werden. Sonst müsste vorsorglich eine Feststellungsklage erhoben werden, obwohl bei abweichendem Genesungsverlauf ein Ausgleich von Kosten nicht notwendig würde.

BGH 15. 3. 2011, VI ZR 162/10

Anmerkung: Der zunächst einheitliche Schadenersatzanspruch des Verletzten zerfällt mit Übergang auf diverse SozVersTr in einzelne Teile. Für den Lauf der Verjährungsfrist ist im deutschen – wie im österr (vgl RIS-Justiz RS0116986) – Recht nicht auf die Kenntnis des Verletzten, sondern die des jeweiligen SozVersTr abzustellen. Das führt zu einem unterschiedlichen Verjährungsbeginn. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Anspruchsübergang im Zeitpunkt der Verletzung, wofür ausreichend ist,

dass derartige Leistungen nicht auszuschließen sind, und dem Lauf der jeweiligen Verjährungsfrist. Der vorliegende Sachverhalt ist ganz besonders gelagert, als nämlich ein und dieselbe Person sowohl für die gesetzliche Krankenkasse als auch die gesetzliche Pflegekasse tätig wird. Diese hat zwei Seelen in ihrer Brust; was sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die gesetzliche Krankenversicherung weiß, kann sie im Rahmen des Regresses der gesetzlichen Pflegekasse solange ignorieren, bis ein Anspruch auf Pflegeleistungen erhoben wird. Das ist die „pflöglichste“ aller möglichen Auslegungsvarianten zugunsten der gesetzlichen Pflegeversicherung. Bei Respektierung des Umstands, dass es sich um jeweils selbständige juristische Personen handelt, ist das grundsätzlich auch zutreffend. Fraglich erscheint freilich, ob es verjährungsrechtlich darauf ankommen kann, wann – unter Berücksichtigung aller möglichen komplizierten Verwaltungsabläufe solcher

Institutionen – der Akt in der Regressabteilung bei dem dann zuständigen Sachbearbeiter tatsächlich landet. Womöglich ist insoweit doch eine normative Korrektur in der Weise geboten, dass die Frist zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem unter normalen Umständen der Regress erhoben werden könnte. Insoweit mag es dann doch bedeutsam sein, wenn im konkreten Fall der betreffende Sachbearbeiter einen umfassenden Kenntnisstand hat, weil er schon wegen Heilbehandlungskosten in der gleichen Causa – wenn auch für einen anderen SozVersTr – Regressansprüche reguliert hat. Zu beachten ist schließlich, dass die Verjährungsfrist auch bei deliktischen Schadenersatzansprüchen nach deutschem Recht gem § 199 Abs 1 BGB erst zum Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruchsteller Kenntnis von Schaden und Schädiger hatte, und nicht – wie nach § 1489 ABGB – ab dem Tag, ab dem diese Kenntnis gegeben war.

Das Österreichische Verkehrs-sicherheitsprogramm 2011 – 2020



Auf dem Weg zur Spitze Europas?

Das neue Verkehrssicherheitsprogramm setzt die Grundlage, Österreich von seinem Rang im Mittelfeld wieder an die verkehrssichersten Länder Europas heranzuführen.

Von Klaus Machata und Eva M. Eichinger-Vill

ZVR 2011/134

Verkehrssicherheit;
integrierte Verkehrssicherheitsarbeit;
Maßnahmenkatalog

Inhaltsübersicht:

- A. Seit den 1970ern tausende Menschenleben gerettet
- B. Der Entwicklungsprozess des Verkehrssicherheitsprogramms 2011 – 2020
 - 1. Umsetzungsanalyse
 - 2. Bekanntheitsanalyse
 - 3. Problemanalyse anhand von Unfall- und Verhaltensdaten
- C. Das Österreichische Verkehrssicherheitsprogramm 2011 – 2020
 - 1. Philosophie
 - 2. Strategische Ebene
 - 3. Numerische Reduktionsziele
 - 4. Hauptprioritäten
 - 5. Maßnahmenkatalog
 - a) Verkehrserziehung und Kampagnen
 - b) Fahrausbildung
 - c) Überwachung
 - d) Kinder
 - e) Junge VerkehrsteilnehmerInnen
 - f) Ältere VerkehrsteilnehmerInnen
 - g) FußgängerInnen
 - h) Fahrrad
 - i) Motorrad
 - j) Moped
 - k) Lkw
 - l) Eisenbahnkreuzungen
 - m) Unfallnachsorge
 - n) Rehabilitation und Diagnostik

- o) Infrastruktur und straßenseitige Verkehrstelematik
- p) Fahrzeugsicherheit und -ausrüstung
- q) Datenbanken und Unfalldatensammlung
- D. Fazit und Ausblick

A. Seit den 1970ern tausende Menschenleben gerettet

Die Verkehrssicherheitsarbeit Österreichs blickt auf eine lange Tradition zurück, die spätestens in Zeiten der ersten Erdölkrise und von jährlich fast 3.000 Verkehrstoten ins Zentrum des öffentlichen Interesses rückte. Im Jahr 2002 wurden mit der Veröffentlichung des ersten Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramms (VSP 2002 – 2010) die Bemühungen zur Reduktion von Verkehrsunfallopfern erstmals auf eine integrierte Basis gestellt. Nach neun Jahren Laufzeit konnten im Jahr 2010 wesentliche Erfolge verbucht werden: Die Zahl der Getöteten hatte sich seit 2002 um 42% verringert, jene der Unfälle mit Personenschaden um 18%. In diese Zeit fielen die Einführung von Alkohol-Vortestung, Mehrphasenausbildung, Vormerkssystem und Section Control sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) zu den Themen Gurt und Kindersitz und Alkohol am Steuer.

Die beeindruckenden Fortschritte relativieren sich allerdings im internationalen Vergleich; Österreich nimmt hier nur einen Platz im Durchschnitt der EU-27-Länder ein (Platz 14 bei der Zahl der Verkehrstoten